## Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

**№** 21.

Dresben, am 9. Marg

1858:

Einundzwanzigste öffentliche Sigung ber ersten Rammer am 1. Marz 1858.

## Inhalt:

Registrandenvortrag. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, ben Entwurf zu einem Postgesetze betr. Besondere Berathung und Beschlußsfassung über §§. 25—66. Schlußabstimmung durch Namensaufruf.

Die Situng beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in Gegenwart bes herrn koniglichen Commiffars v. Ehrenftein und von 36 Kammermitgliebern.

Prafident v. Schonfels: Auf der Registrande befinbet fich nur eine Nummer, und ich bitte den Herrn Secretar, dieselbe vorzutragen.

(Mr. 214.) Bericht ber dritten Deputation der ersten Kammer, vom 22. Februar 1858, über die vom Besitzer bes Ritterguts Trebsen, Herrn Abolph Baumann, an die Ständeversammlung eingereichten Beschwerde, die Uebersweisung von Gefällen der Kirchschulstelle zu Nerchau an die Kirchschulstelle zu Cannewitz betr.

Prafibent v. Schonfels: Dieser Bericht gelangt zum Druck und wird auf eine ber nachsten Tagesordnungen gesfest werden. Die Vertheilung wird wahrscheinlich morgen fruh erfolgen konnen. Entschuldigungen sind heute nicht eingegangen.

Etwas Weiteres habe ich der Kammer nicht mitzutheis len und wir konnen deshalb zur

## Tagesorbnung

übergehen. Herr Burgermeifter Muller wird die Gute ha= ben, als Referent ben Rednerftuhl zu betreten, um die Fortsetzung bes Vortrags

über den Bericht über bas allerhochfte Decret, den Entwurf zu einem Postgefete betreffend, ju geben.

Referent Burgermeifter Muller: Wir kommen heute 3u g. 25. Derfelbe lautet:

I. R. (2. Abonnement.)

S. 25. Recommandirte Briefe.

Für jeden recommandirten Brief, sowie für jede Staffettensendung werden im Falle des Berlustes dem reclamirenden Absender die Beforderungsgebühren erstattet und
hierüber vierzehn Thaler vergütet.

In den Motiven hierzu ift gefagt:

Die für den Verlust eines recommandirten Briefs (§. 25) in Aussicht gestellte Vergütung von 14 Thlrn. stellt sich selbstverständlich nicht als eigentliche Schadloshaltung des Aufgebers dar, da der Werth einer recommandirten, aber mit Werthsdeclaration nicht versehenen Sendung jesterzeit ein ganz relativer ist. Die obige Vergütung trägt daher mehr den Charakter einer Seiten der Postanstalt übernommenen Conventionalstrafe an sich, deren Hohe willskürlich ist. Der hier angenommene Betrag ist der im internationalen Verkehre des deutschsösterreichischen Posteverins geltende, dessen Beibehaltung auch für den internen Verkehr angemessen erschien.

Der Bericht fagt:

Bu §. 25.

Mit der Bemerkung, daß für einen recommandirten Brief, wenn er für die Beförderung im Inlande bestimmt war und nach der Uebergabe an die Postanstalt verloren gegangen ist, zeither nur 10 Thaler vergütet worden sind, daß aber im internationalen Verkehr des deutsch sosterreichischen Postvereins eine Mark Silber (= 14 Thaler) für einen versloren gegangenen recommandirten Brief gewährt wird,

s. §. 25 des deutsch softerreichischen Postvereinsvertrags (Gesetz und Verordnungsblatt von 1852 Seite 221)

ersucht die Deputation die geehrte Kammer um unveranderte Unnahme des g. 25,

wodurch fur beide Falle die munschenswerthe Steichmaßig= feit hergestellt wird.

Im Uebrigen mag hier nur noch die Bemerkung Platz finden, daß es unbenommen ist, recommandirte Briefe zusgleich mit einer Werthsangabe zu beclariren und daß dann der Brief unter die §. 24 sub 1 und 2 bezeichneten Katesgorien fällt.

Prafident v. Schonfels: Es wurde nun über g. 25 bas Wortz zu ergreifen sein. Wenn Niemand von dem Worte Gebrauch macht, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation dem g. 25 in unveränderter Weise beizupflichten gemeint ift? — Einstimmig Ja.